

§ 19 SchKV 2014 Zuständigkeit

SchKV 2014 - Schiedskommissionsverordnung 2014

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

§ 19.

Die Bundesschiedskommission ist zuständig:

1. zur Festsetzung des Inhaltes eines aufgekündigten Gesamtvertrages für höchstens drei Monate;
2. zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten nach den §§ 348c, 348d und 348e ASVG.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at